



## KONZERN-EINKAUF & IT

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN**  
**der**  
**Österreichische Post AG**  
**zur**  
**Beschaffung von Maschinen und technischen Anlagen**  
(AVB Maschinen)  
(Fassung vom 31.07.2020)

### 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (im Folgenden „AVB“) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden „Post“ bzw. „AG“) und dem Auftragnehmer (im Folgenden „AN“) für die Lieferung, Aufstellung und Montage von Maschinen, technischen Anlagen oder Komponenten, die von einem Lieferanten/Auftragnehmer („AN“) an die Post geliefert, aufgestellt und/oder montiert und in Betrieb genommen werden sowie für künftige Angebote bzw. Verträge zwischen den Vertragsparteien. Die AVB werden insbesondere Angeboten, Bestellungen bzw. Verträgen beigelegt und als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien rechtswirksam, wobei die von diesen AVB abweichenden, vertraglichen Bestimmungen vorrangig gelten.
- 1.2. Als Maschinen bzw. technische Anlagen gelten
- a) Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG/ und der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. II Nr. 282/2008 idgF und
  - b) Komponenten, welche nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen, jedoch an eine Maschine/Anlage der Post montiert werden.
- 1.3. Als Bestellung im Sinne dieser AVB Maschinen gilt auch die Zuschlagserteilung im Zuge eines Vergabeverfahrens.
- 1.4. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts-/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblicher Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der AN auf diese in seinem Angebot, in seiner Korrespondenz oder in sonstigem Schriftverkehr darauf Bezug nimmt.

### 2. Geheimhaltung / Vertraulichkeit / Datenschutz / Postgeheimnis

- 2.1. Im Zuge der Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post gelangen vertraulich zu behandelnde Informationen, Daten, Geschäftsgeheimnisse und Know-how der Post (im Folgenden „Informationen“) zur Kenntnis und in den Zugriffsbereich des AN. Der AN verpflichtet sich zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit aller dieser ihm bekannt gewordenen Daten, Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Know-how, etc., sofern ihn die Post nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 2.2. Der AN verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Geheimhaltung zu wahren und die Offenlegung und die unautorisierte Nutzung von Informationen zu verhindern; d.h. er hat insbesondere
- diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der ihm von der Post erteilten Aufträge im erforderlichen Ausmaß zu gebrauchen;
  - den Zugang zu diesen Informationen auf Mitarbeiter zu begrenzen, die zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes unbedingt erforderlich sind und hat die hier festgelegten Geheimhaltungspflichten vertraglich an diese zu überbinden;



- alle ihm von der Post in Ausführung des Leistungsgegenstandes mitgeteilten und/oder ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten Informationen geheim zu halten;
  - wenn der AN Dritte bzw. konzernverbundene Unternehmen iSd § 189a UGB zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes einsetzt, vor Offenlegung dieser Informationen - bei sonstiger Schadenersatzpflicht - die Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten an diese vertraglich und nachweislich zu überbinden, die Post über deren Einsatz zu informieren und die Post bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen diese in jeder Weise zu unterstützen;
  - diese Informationen nicht ohne schriftliche Genehmigung der Post an Dritte weitzugeben, zu verarbeiten oder sonst wie zu verwerten;
  - ersetzte Komponenten auf denen Informationen enthalten sind, so zu bearbeiten, dass diese nicht mehr lesbar sind bzw. diese Komponenten auf Wunsch der Post unter Beiziehung eines Mitarbeiters der Post zu zerstören. Die erfolgte Löschung oder Zerstörung ist auf Wunsch der Post in jedem Einzelfall schriftlich zu bestätigen.
- 2.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung findet keine Anwendung, falls und soweit
- eine Bekanntgabe im Rahmen der Erfüllung und Durchführung des Vertrags bzw. auf Grund von Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden, einer gültigen gesetzlichen Bestimmung oder der rechtskräftigen behördlichen Anordnung erforderlich ist;
  - Informationen öffentlich bekannt sind und das Bekanntwerden nicht auf eine Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den AN oder durch Dritte, die dem AN zuzurechnen sind, zurückzuführen ist;
  - die Informationen dem AN bereits vor Abschluss des Vertrages bekannt waren;
  - die Informationen durch einen Dritten ohne Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten dem AN zur Kenntnis gebracht wurden;
  - Informationen betroffen sind, die der AN selbst auch eigenständig und unabhängig entwickelt hat.
- 2.4. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten im Auftrag des AG verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO nach **Anlage ./2** als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
- 2.5. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung von Leistungen durch den AN an die Post bzw. nach Vertragsende weiter.
- 2.6. Sollte der AN im Zuge der Erbringung der Leistung Zugang zu Sendungen der Post erlangen, verpflichtet sich dieser das Postgeheimnis gemäß § 5 Postmarktgesetz (PMG) zu wahren.
- 2.7. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen sowie einem Verstoß gegen seine Verpflichtung zur vertraglichen Überbindung der Geheimhaltungsverpflichtung schuldet der AN in jedem einzelnen Fall des Verstoßes der Post ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von EUR 10.000,00 (Euro Zehntausend). Die Anwendbarkeit des richterlichen Mäßigungsrechtes wird ausgeschlossen. Die Post behält sich die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vor. Die Bezahlung der Pönale befreit den AN nicht von seiner Verpflichtung zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.



### **3. Angebote / Kostenvoranschlag**

- 3.1. Den Aufwand für sämtliche Angebote einschließlich allfälliger Vertragserrichtungskosten und Kostenvoranschläge trägt der AN; wird vom AN ein Kostenvoranschlag gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet (§ 1170a ABGB).
- 3.2. Der AN garantiert, dass er den Kostenvoranschlag sowie das Angebot unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit sowie Eignung aufgrund der Anforderungen der Post (Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) für die Post erstellt; es dürfen insbesondere keinerlei Bauteile oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für ordnungsgemäße und mängelfreie Funktionsfähigkeit, wie sie gewöhnlich vorausgesetzt bzw. vertraglich vereinbart wurden, erforderlich sind, auch wenn diese in der Ausschreibung oder im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

### **4. Bestellung**

- 4.1. Die Leistungserbringung durch den AN setzt die vorherige schriftliche Bestellung der Post voraus. Für vor schriftlicher Auftragserteilung (Bestellschreiben) erbrachte Leistungen besteht seitens des AN kein Anspruch auf Vergütung. Gleiches gilt für Änderungen und Ergänzungen von Bestellungen.
- 4.2. Änderungen des Leistungsumfanges bzw. Anpassungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Post.

### **5. Nachfolgeprodukte**

- 5.1. Ist es dem AN nicht möglich, die beauftragte Maschine bzw. Teile dieser zu liefern, kann er die Lieferung von Nachfolgeprodukten anbieten; diese müssen mindestens dem definierten Leistungsumfang und den Qualitätskriterien entsprechen, dürfen zu keiner Kostenerhöhung führen und müssen mit den schon gelieferten Teilen kompatibel sein.
- 5.2. Die Post hat das Recht, die Lieferung der jeweils letzten Version der Maschine bzw. von Teilen der Maschine zu verlangen. Neue Teile haben keinen Einfluss auf den Preis der Gesamtmaschine.
- 5.3. Preisreduktionen zwischen alten und neuen Komponenten sind im selben Umfang an die Post weiterzugeben.

### **6. Lieferplan / Lieferung**

- 6.1. Der AN hat die Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) überprüft.
- 6.2. Sofern vertraglich vorgesehen wird der AN ein Pflichtenheft erstellen, in dem seine nach Zuschlag/Auftragserteilung gemachten technischen Festlegungen, welche er gemeinsam mit der Post erarbeitet hat, dokumentiert werden.
- 6.3. Basierend auf den Anforderungen der Post (entsprechend Konzept, Lastenheft, Pflichtenheft, etc.) liefert er ein vollständiges und funktionsfähiges Werk, welches den anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entspricht, wobei er insbesondere auf die zweckentsprechende Dimensionierung achtet.
- 6.4. Der AN erstellt einen Liefer- und Montageplan, der die wesentlichen Termine und Ansprechpersonen samt deren Erreichbarkeit enthält. Im Lieferplan angegeben ist auch der Termin für die Übernahme gemäß Punkt 13.
- 6.5. Die Lieferung der Software erfolgt DDP gemäß INCOTERMS 2020 am Aufstellungs-/Installationsort, wobei sämtliche Nebenleistungen, wie insbesondere Transport, Anschluss, Installation, Inbetriebnahme etc. davon umfasst sind, zu den Zeitpunkten, die im Lieferplan vorher festgelegt worden sind; der Aufstellungs-/Installationsort gilt als Erfüllungsort.



- 6.6. Der AN erklärt rechtsverbindlich, dass sämtliche Verpackungen oder mit verpackten Waren bezogene vertragsgegenständliche Verpackungen bei einem in Österreich genehmigten und im EDM-Portal des Umweltbundesamtes registrierten Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen zu 100 % lizenziert bzw. entpflichtend sind. Der AN bestätigt, dass alle zu liefernden Elektro- und Elektronikgeräte, sofern es der Leistungsgegenstand erfordert, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG idjgF. zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten bzw. den Vorgaben der Elektroaltgeräteverordnung entsprechen.
- 6.7. Das gelieferte Werk geht erst mit dem Zeitpunkt der Übernahme in das Eigentum der Post über. Ab Beginn eines allfälligen Probetriebes gemäß Punkt 10 bis zum Zeitpunkt der Übernahme hat die Post jedoch das Recht zur Nutzung des Werkes.
- 6.8. Der AN hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Ortes, an dem das gelieferte Werk montiert/installiert wird, nach den gesetzlichen, polizeilichen und Unfallverhütungs-Bestimmungen und sonstige Maßnahmen ausschließlich unter eigener Verantwortung zu treffen. Er hält die Post gegen alle Ansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten erhoben werden, zur Gänze schad- und klaglos; dies gilt auch, wenn Erfüllungsgehilfen des AN Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Post geltend machen. Für Material- und sonstige Verluste, insbesondere durch Diebstähle, während des Zeitraumes der Montage/Installation und des Probetriebes leistet die Post keinen, wie auch immer gearteten, Ersatz.
- 6.9. Der AN bestätigt, dass allfällig im Rahmen des Auftrages zu liefernde Elektro- und Elektronikgeräte konform mit den Vorgaben der Verordnung über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten (Elektroaltgeräteverordnung – EAG-VO), BGBl. II Nr. 121/2005 idjgF, bzw. den Vorgaben der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeführt sind.
- 7. Baustelleneinrichtung (falls erforderlich)**
- 7.1. Vor Montagebeginn hat sich der AN vor Ort über die Möglichkeit der Baustelleneinrichtung zu unterrichten. Die Ausführung der Baustelleneinrichtung ist in Verantwortung des AN unter Berücksichtigung der behördlichen Auflagen mit der Post abzustimmen.
- 7.2. Dem AN werden nach Absprache mit der Post Arbeitsbereiche und ggf. Flächen für Materiallagerung zugewiesen. Ein Anspruch auf eine bestimmte örtliche/räumliche Lage besteht nicht.
- 7.3. Die Post hat unbeschränkten Zutritt zu allen Räumlichkeiten/Einrichtungen, auch wenn sie vom AN genutzt werden.
- 7.4. Lagerräume und Lagerplätze werden, soweit vorhanden, dem AN unentgeltlich, jedoch auf jederzeitigen Widerruf und ohne Haftung durch die Post zur Verfügung gestellt. Ohne Zustimmung der Post ist es unter keinen Umständen gestattet Lager- oder Arbeitsbereiche einzurichten.
- 7.5. Das Umsetzen der Baustelleneinrichtung und das Umlegen von Baustellenversorgungsleitungen während der Bauzeit auf Verlangen der Post sind vom AN kostenlos und termingerecht vorzunehmen.
- 7.6. Während der Montage bzw. Erbringung der Aufbauleistung ist Rücksicht auf parallel durchzuführende Arbeiten von Drittgewerken (z.B. haustechnische Einrichtungen) zu nehmen. Die Montage durch den AN erfolgt nach Vorgaben und in Abstimmung mit der Post.



7.7. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Widerruf der Zustimmung hat der AN auf seine Kosten die Arbeits- und Lagerflächen zu räumen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

7.8. Übernachtungen auf der Baustelle sind nicht erlaubt.

## **8. Aufbau / Montage**

8.1. Die Stromversorgung auf der Baustelle ist zwischen der Post und dem AN gesondert zu vereinbaren. Im Normalfall sind an der Baustelle Stromanschlüsse vorhanden. Darüberhinausgehende Stromversorgungen sind vom AN selbst herzustellen. Aus Störungen in der Zufuhr, oder aus der Belegung bestimmter Anschlüsse durch andere Firmen, kann der AN gegenüber der Post weder Rechte noch sonstige Ansprüche ableiten. Der AN hat für die Stromversorgung der einzelnen Montageplätze die Verbindungskabel zum Steckdosenteil der Stromverteiler zu stellen.

8.2. Während der Aufbauzeit ist, wenn nichts anderes angegeben ist, eine Grundbeleuchtung vorhanden. Eine darüberhinausgehende Arbeitsstellenbeleuchtung ist in jedem Fall Sache des AN.

8.3. Auf der Baustelle muss während der Montagezeit ständig ein Vertreter des AN anwesend sein, der berechtigt ist, Weisungen der Post in Empfang zu nehmen und Anordnungen für seine Mitarbeiter zu treffen. Der Vertreter des AN ist der Post unverzüglich nach Vertragsabschluss bekannt zu geben. Ein Wechsel des Vertreters ist der Post innerhalb von 48 Stunden bekanntzugeben.

8.4. Während der Montage sind vom AN in Absprache mit der Post vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen, insbesondere für Arbeiten mit offenem Feuer und bei Schweißarbeiten. Brennbare Abfallstoffe sind täglich von der Baustelle zu entfernen. Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

8.5. Für das Anbringen von Firmenwerbung jeglicher Art ist das vorherige Einvernehmen mit der Post herzustellen.

## **9. Inbetriebnahme und Funktionsprüfung**

9.1. Soweit es der Leistungsgegenstand erfordert, sind nach der Montage/Installation eine Inbetriebnahme und eine Funktionsprüfung sowie vertraglich vereinbarte oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen bis zum vereinbarten Beginn des Probetriebes durchzuführen; die erfolgreiche Inbetriebnahme und Funktionsprüfung sowie die vereinbarten und/oder erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen sind der Post bekannt zu geben.

9.2. Bei der Inbetriebnahme handelt es sich um einen Anlaufvorgang, der zeitlich vor dem Probetrieb liegt. In diesem Zeitraum wird das Personal der Post (Techniker und Bedienpersonal) durch den AN mit der Maschine vertraut gemacht.

9.3. Die Arbeiten des AN umfassen:

9.3.1. Inbetriebsetzung und Prüfung der aufgebauten Maschine durch den AN.

9.3.2. Durchführung aller Einstell-, Abgleich- und sonstiger Arbeiten für den gesamten Lieferumfang.

9.3.3. Prüfung aller Schnittstellen von bzw. zu der vom AN gelieferten Maschine.



- 9.4. Die Inbetriebnahme endet mit einem Funktionstest der Gesamtanlage und der Prüfung durch einen akkreditierten Sachverständigen (z.B. TÜV) hinsichtlich der Einhaltung der bestehenden Normen und gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit des Bedienpersonals. Die Kosten dafür sind im Gesamtpreis enthalten. Dem akkreditierten Sachverständigen sind vom AN alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unentgeltlich zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.
- 9.5. Der positive Befund des Sachverständigen ist Voraussetzung für den Probetrieb und der Post zu übergeben.

## **10. Probetrieb**

- 10.1. Die Unterlagen für einen allfälligen Probetrieb (siehe Punkt 18), insbesondere die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, bringt der AN rechtzeitig, längstens jedoch bis eine (1) Woche vor dem Beginn des Probetriebs bei und übergibt sie der Post.
- 10.2. Die Durchführung des Probetriebes liegt in der Verantwortung des AN. Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der AN das technische Personal und die Geräte für den Probetrieb unter seiner Verantwortlichkeit beizustellen. Das Bedienpersonal wird von der Post gestellt. Das Bedienpersonal wird vom AN entsprechend unterwiesen. Das Material für den Probetrieb kann nur nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 10.3. Mängelbehebungen werden vom AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt.
- 10.4. Treten während des Probetriebes Behinderungen, Mängel, Verzögerungen, etc. auf, die denselben wesentlich beeinträchtigen, so ist über Verlangen der Post der Probetrieb nach Beseitigung der Behinderung erneut durchzuführen, so dass der Zeitraum des gesamten einwandfreien Probetriebes dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum für den Probetrieb entspricht.
- 10.5. Der erfolgreiche Probetrieb ist Voraussetzung für die Abnahme.
- 10.6. Erreicht die Anlage die vereinbarten Werte für z.B. Funktion, Leistung und Verfügbarkeit nicht, ist die Anlage zu verbessern und der Probetrieb so lange zu verlängern, bis die geforderten Werte in der geforderten Dauer erreicht werden (siehe Punkt 12 Abnahme). Die Kosten dafür trägt der AN.
- 10.7. Das Ergebnis des Probetriebes (z.B. Durchsatz, Betriebszeiten, Störungen etc.) ist schriftlich festzuhalten und der Post zur Kenntnis zu bringen.

## **11. Schallschutz / Blendschutz / Emissionen**

- 11.1. Der AN hat sicherzustellen, dass von den von ihm gelieferten Maschinen, Anlagen und Komponenten keine gesundheitsgefährdenden Emissionen ausgehen und die diesbezüglichen Vorschriften zum Arbeitnehmerschutz eingehalten werden.
- 11.2. Alle Lärminderungstechniken, die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen insbesondere hinsichtlich Lärm und Vibrationen notwendig sind, sind anzuwenden. Vor Montage ist eine Lärmmessung vorzunehmen. Die gelieferten Maschinen / Komponenten dürfen 75 dB (A), gemessen in 1,50 m Höhe an den Arbeitsplätzen, nicht überschreiten. Der Auslösewert für gehörgefährdenden Lärm von 85 dB(A) darf an keinem Teil der Anlage bzw. deren unmittelbarer Umgebung überschritten werden.



11.3. Die Messung des Schalldrucks an den Arbeitsplätzen wird gegebenenfalls im Zuge der Abnahme durch die Post vorgenommen. Im Streitfall wird vereinbart, dass ein akkreditierter Sachverständiger (z. B. TÜV) die Messung vornimmt. Die Kosten dafür übernimmt die Partei, deren Ansicht widerlegt wurde.

11.4. Die gelieferten Maschinen / Komponenten dürfen keine Blendwirkung haben (Beleuchtungen, Laser etc.). Im Bedarfsfall sind Abschirmungen anzubringen oder andere geeignete Maßnahmen zu setzen.

## 12. Abnahme

12.1. Die Abnahme erfolgt nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach Abschluss eines allfälligen Probetriebes und Beseitigung der Mängel, die während diesem aufgetreten sind, wobei Mängelbehebungen vom AN aufgrund der zeitlichen betrieblichen Anforderungen nach vorheriger Abstimmung mit der Post durchgeführt werden. Sind Teilabnahmen vereinbart, hat der AN die Post zur Abnahme dieses Teiles aufzufordern.

12.2. Die Abnahme dient der Feststellung der Mängelfreiheit des Werkes oder Teilen davon und besteht aus einem Funktionstest, einem Leistungstest und ggfs. einem probeweisen Echtbetrieb; sie erfolgt unter Zugrundelegung des Pflichtenheftes/Leistungsbeschreibung.

- Funktionstest: Überprüfung, ob das Werk die gewöhnlich vorausgesetzten Funktionen sowie die im Pflichtenheft/Leistungsbeschreibung geforderten und im Angebot zugesagten Funktionen erfüllt;
- Leistungstest: Überprüfung, ob das Werk unter den definierten bzw. mangels Definition den allgemein üblichen Belastungszuständen, die definierten Anforderungen an die Leistungen (wie z.B. Antwortzeiten und Durchsatz) in der geforderten Qualität erfüllt;
- Probeweiser Echtbetrieb: Überprüfung der Zuverlässigkeit im Echtbetrieb; er gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Verfügbarkeit über einen Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Kalendertagen (0:00 bis 24:00 Uhr) bzw. während der vereinbarten Zeit – dieser Zeitraum kann auch bereits im Probetrieb begonnen werden - mindestens den allgemein üblichen, in Ankündigungen des Herstellers genannten oder sonst vereinbarten Werten bzw. Prozentsätzen bei gleichzeitiger Einhaltung aller sonstigen Qualitätskriterien erreicht.

12.3. Bei Feststellung eines wesentlichen Mangels kann die Post die Abnahme verweigern und der AN hat binnen 2 Wochen den schriftlich mitgeteilten Mangel zu beheben und den Leistungsgegenstand erneut zur Abnahme bereitzustellen, widrigenfalls eine Vertragsstrafe gemäß Punkt 24 von der Post fällig gestellt wird.

12.4. Ein **wesentlicher Mangel** ist dadurch gekennzeichnet, dass der ordnungsgemäße Gebrauch der Maschine / Anlage / Komponenten nicht möglich, oder nur mit einem Mehraufwand an Personal und Betriebszeit auszugleichen ist. Ein wesentlicher Mangel liegt auch vor, wenn die geforderte Qualität (z.B. Verteilung auf richtige Ziele) nicht erreicht wird. Das Fehlen der Dokumentation (insbesondere der Bedienungsanleitung) ist ebenfalls ein wesentlicher Mangel.

12.5. **Unwesentliche Mängel** hat der AN nach Maßgabe der zeitlichen betrieblichen Anforderungen der Post gemäß Mängelliste und abgestimmten Terminplänen zu beheben. Sie schließen zwar die Abnahme nicht aus, hindern aber die Auszahlung des allenfalls vereinbarten Haftrücklasses und entbinden den AN nicht von der Pflicht zur Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist.



- 12.6. Der AN nimmt an der Abnahme auf eigene Kosten teil. Über die erfolgreiche Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen und seitens der Post und dem AN zu unterfertigen.
- 12.7. Sind aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, mehr als zwei Abnahmen erforderlich, hat der AN die Kosten, die der Post für die Bereitstellung von Personal und Material erwachsen, zu ersetzen.
- 12.8. Wird die Abnahme des mängelfreien Leistungsgegenstandes von der Post nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Fertigstellungsmeldung nach dem Ende des allfälligen Probebetriebes bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen gem. Punkt 9.1 durchgeführt, gilt der Leistungsgegenstand vier Wochen nach der Fertigstellungsmeldung bzw. nach den Güte- und Funktionsprüfungen als mängelfrei abgenommen.

### **13. Übernahme / Teilübernahmen**

- 13.1. Als Tag der Übernahme gilt:
- der Werktag, der dem Tag, an dem die erfolgreiche Abnahme durch Unterfertigung des Abnahmeprotokolls beendet wird (Punkt 12.6), folgt; oder
  - bei Verzicht auf einen Abnahmetest durch die Post der Werktag, nach dem das Werk gemäß dem von der Post unterfertigten Abnahmeprotokoll betriebsbereit installiert wurde und der Post uneingeschränkt vertragskonform und mängelfrei zur Verfügung steht; oder
  - soweit eine Abnahme aufgrund der Natur der Leistung nicht in Betracht kommt, der Werktag, an dem das Werk vertragskonform und mängelfrei geliefert wurde.
- 13.2. Sind mehrere Abnahmen von Teilen des Werkes notwendig, wird das Werk danach nur in seiner Gesamtheit übernommen. Die Übernahme erfolgt durch schriftliche Übernahmebestätigung unter Angabe der übernommenen Teile des Werkes und der Mängellisten aus den einzelnen Abnahmen. Die Übernahme setzt den Nachweis eines störungsfreien allfälligen Probebetriebes und (einer) erfolgreichen Abnahme(n) voraus.
- 13.3. Übernahmen von Teilen des Werkes werden nur dann vorgenommen, wenn die Post dem ausdrücklich vorher zustimmt. Werden Teilübernahmen vorgenommen, so geht nur der jeweils betroffene Teil des Werkes an die Post über.
- 13.4. Sind wegen eines größeren zeitlichen Abstandes zwischen der Beendigung sämtlicher (Teil-) Abnahmen und der Übernahme, wegen Mängeln an der Leistung, besondere Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustandes des Werkes bis zur Übernahme und damit bis zum Beginn der Gewährleistungsfrist erforderlich, müssen diese vom AN oder dessen Beauftragten nach seinen Angaben durchgeführt werden; sofern erforderlich wird vom AN das technische Personal für die Aufrechterhaltung der Funktionen beigestellt.
- 13.5. Diese Mängelbehebung wird vom AN gemäß den Vorgaben der Post - aufgrund zeitlicher betrieblicher Anforderungen - durchgeführt.
- 13.6. Sollte nach der Übernahme durch die Post bei einer behördlichen Begehung anlässlich der Erteilung der Benützungsbewilligung von der Behörde ein Mangel an dem Werk beanstandet werden, ist der AN zur unverzüglichen und für die Post kostenlosen Erfüllung der Auflagen der Behörde und kostenlosen Behebung der Mängel verpflichtet.



#### 14. Pflichten des AN

- 14.1. Der AN verpflichtet sich zur geringstmöglichen Beeinträchtigung des Betriebes, zur Einhaltung der jeweils geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und des Verhaltenskodex für Lieferanten (Lieferantenkodex), **Anlage ./3**, sowie der relevanten betrieblichen Vorschriften, wie insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitbestimmungen sowie der Hausordnungen etc. Alle vom AN eingesetzten Arbeitnehmer (somit auch solche von Subunternehmer, etc.) müssen zum Aufenthalt und zur unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt sein.
- 14.2. Des Weiteren verpflichtet sich der AN, der Post allenfalls vereinbarte Dienstleistungen entsprechend den geltenden nationalen und europäischen Gesetzen und Normen und den Arbeitnehmerschutzbestimmungen iSd ASchG (Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit – ArbeitnehmerInnenschutzgesetz) und allenfalls von den Fachverbänden erlassenen Richtlinien und Empfehlungen, fachlich fundiert, umfassend und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen und dabei die Interessen der Post nach besten Kräften zu wahren. Dies umfasst auch, die Post neben Chancen und Möglichkeiten auch auf Risiken und Möglichkeiten ihrer Begrenzung hinzuweisen. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, schuldet der AN der Post eine Dienstleistung, die durch die Post für den beauftragten Zweck verwendet werden kann.
- 14.3. Der AN verpflichtet sich, (i) dass sich seine gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und eingesetzten und/oder beauftragten Subunternehmer an sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Anti-Korruptionsvorschriften halten sowie (ii) geeignete Maßnahmen zu setzen, um die Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften sicherzustellen. Ein Verstoß gegen Anti-Korruptionsvorschriften berechtigt den AG – unbeschadet sonstiger Rücktritts- und Kündigungsrechte – zur fristlosen außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung sowie zur Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche.
- 14.4. Post und AN arbeiten bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen iSd § 8 ASchG zusammen und stimmen ihre Tätigkeiten durch gefahrenverhütendes Verhalten (wie die Handhabung von Lasten und Verhalten auf dem Betriebsgelände) ab. Die Post und der AN stellen einander wechselseitig alle Informationen über potentielle Gefahren zur Verfügung (z.B. Betriebsanweisungen, Einsicht in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente).  
Der AN verpflichtet sich, die Fremdfirmenunterweisung einzuhalten.  
Weiters verpflichtet sich der AN, nur Mitarbeiter einzusetzen, die er insbesondere im Umgang mit Arbeitsmitteln etc. ausreichend geschult und über Sicherheit, Gefahrenvermeidung sowie Gesundheitsschutz entsprechend schriftlich und nachweislich unterwiesen hat (iSd §§ 12, 14 ASchG). Weiters ist er verpflichtet, immer die jeweils geltende Fassung von den Unterlagen, wie Betriebsanweisungen, Bedienungsanleitungen, Leitfäden etc., von der Post einzufordern, so dass er die Schulung bezüglich Gefahrenvermeidung bzw. -abwendung immer auf Grundlage der aktuellen Unterlagen durchführen kann.

Sofern der AN nicht selbst die beauftragten Tätigkeiten ausübt, sondern Subunternehmer einsetzt, verpflichtet er sich in seiner Funktion als Auftraggeber, diese Bestimmung an den Subunternehmer nachweislich zu überbinden bzw. alle für die Tätigkeitsausübung relevanten gefahrenspezifischen Informationen an die Subunternehmer nachweislich weiterzugeben und diese entsprechend den Gefahren nachweislich zu unterweisen.

Der AN ist verpflichtet, die Einhaltung der Unterweisung regelmäßig zu kontrollieren.  
Erleidet ein Arbeitnehmer des AN oder sein Subunternehmer oder ein Arbeitnehmer des Subunternehmers einen Arbeitsunfall in einer Arbeitsstätte der Post, ist der AN verpflichtet, die Post völlig schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch hinsichtlich allfälliger Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, daraus resultierender Kosten inklusive der Rechtsvertretung sowie Strafen aller Art.



- 14.5. Sobald dem AN Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages beeinträchtigen, hat er die Post unverzüglich schriftlich binnen 48 Stunden ab Erkennen dieser Umstände darüber zu informieren und Maßnahmen zur Lösung vorzuschlagen.
- 14.6. Wird im Zuge der Vertragserfüllung eine Leistung erforderlich, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, so hat der AN vor deren Ausführung das Einvernehmen mit der Post hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren. Wird der Post eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung und Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist die Post nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.
- 14.7. Der AN verpflichtet sich die in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen, einzuhalten.
- 14.8. Der AN setzt nur sorgfältig ausgewählte und den jeweiligen vertraglichen Anforderungen entsprechend gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen der Post innerhalb angemessener Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.
- 14.9. Werden vom AN zur Erfüllung des Vertrages Mitarbeiter eingestellt oder Werkverträge geschlossen, so ist er Arbeitgeber bzw. Werkbesteller und schließt die Dienst- bzw. Werkverträge in seinem Namen und auf seine Rechnung ab. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden.
- 14.10. Hat der AN seine Verpflichtungen auf eine in Punkt 32.1 lit. d) dargestellte Weise schuldhaft verletzt, so hat die Post Anspruch auf pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des vereinbarten Entgelts. Ebenso hat der AN dem AG im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung iSd Punkt 32.1 lit. e) einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 50 % des Bruttogesamtauftragswertes zu bezahlen. Im Falle von wiederkehrenden Verstößen ist der AN pro Vertragsjahr zum Ersatz eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe des Bruttojahresentgeltes verpflichtet.
- 14.11. Dem AN ist iS der Interessenswahrungspflicht gegenüber dem AG jegliche Abwerbung von Mitarbeitern der Post, sei es für sich oder Dritte, untersagt. Er ist verpflichtet, Abwerb-Handlungen, welcher Art auch immer, zu unterlassen. Er verpflichtet sich ferner, Mitarbeiter der Post während der Dauer des Vertrages und für eine Zeit von zwölf Monaten nach Beendigung des Vertrages nicht zu beschäftigen. Für den Fall des Verstoßes ist der AN verpflichtet, eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Brutto-Jahresgehaltens des abgeworbenen Mitarbeiters an die Post zu bezahlen. Die Geltendmachung allfälliger weiterer Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt.



- 14.12. Für den Fall, dass der AN bzw. dessen Subunternehmer in einen ständigen oder vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich (Punkt 2.11 der Richtlinie Nr. 11 „Kapitalmarkt-Compliance-Richtlinie der Österreichische Post AG) der Österreichische Post AG aufgenommen wird, verpflichtet sich der AN, der Österreichische Post AG eine Kontaktperson für Angelegenheiten der Kapitalmarkt-Compliance zu nennen. Der AN verpflichtet sich weiters, eine Liste all jener Personen zu führen und aktuell zu halten, die an der Abwicklung des Auftrags beteiligt sind. Zudem verpflichtet sich der AN alle schriftlichen Aussendungen (bspw. über die genannte Richtlinie oder Sperrfristen), welche der AN von der Abteilung Compliance Österreichische Post AG erhält, an die Personen auf dieser Liste nachweislich zur Kenntnis zu bringen (zB per Email mit Lesebestätigung). Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, sowohl die Liste der Personen als auch den Nachweis der Weiterleitung der Aussendungen auf Aufforderung der Österreichische Post AG an die Österreichische Post AG zu übermitteln.

## **15. Informationspflichten**

- 15.1. Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen.
- 15.2. Der AN wird die Post rechtzeitig, mindestens aber ein (1) Jahr vor dem tatsächlichen Datum, über eine bevorstehende Einstellung der Produktion von Ersatzteilen und auslaufenden Software Versionen unterrichten.
- 15.3. Der AN ist nicht verpflichtet Schulungen ohne gesondertes Entgelt abzuhalten, jedoch hat er die Post auf deren Wunsch fristgerecht über seine sonstigen Schulungsprogramme zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst Weiterbildungsmaßnahmen, Teilnahmekosten, Kurstermine und Kursort. Der Post ist Gelegenheit zu geben, zu marktkonformen Bedingungen an diesen Schulungsprogrammen teilzunehmen.

## **16. Subunternehmer**

- 16.1. Die beabsichtigte Hinzuziehung von Subunternehmern ist der Post durch den AN bereits im Rahmen der Angebotseinholung bzw. des Vergabeverfahrens nachweislich mitzuteilen und darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post erfolgen. Sollte der AN den Wechsel eines Subunternehmers oder die Hinzuziehung eines nicht im Angebot bzw. im Vergabeverfahren bekannt gegebenen Subunternehmers nach Vertragsabschluss beabsichtigen, ist er verpflichtet, der Post die Gründe für den Wechsel und den beabsichtigten Subunternehmer schriftlich mitzuteilen. Sofern der AN Eignungskriterien erfüllen musste, sind der Mitteilung alle zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise beizuschließen. Ein Wechsel bzw. eine Hinzunahme eines Subunternehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Post zulässig, wobei die Zustimmung als erteilt gilt, wenn die Post den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen ab Erhalt der Mitteilung abgelehnt hat; die dreiwöchige Frist wird erst mit Vorliegen der vollständigen Nachweise ausgelöst. Die Post wird ihre Zustimmung nicht grundlos verweigern. Keiner Zustimmung bedarf jedoch der Abschluss von Subverträgen mit Unternehmen, die mit dem AN gemäß § 189a UGB verbunden sind. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient, im gleichen Umfang wie für eigenes Verschulden und hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.
- 16.2. Der AN hat als Besteller zu fungieren und die Verträge in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen bzw. die daraus resultierenden Verpflichtungen zu tragen.

## **17. Projektmanagement**

- 17.1. Der AN hat der Post einen Gesamtverantwortlichen als Projektleiter vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.



## 17.2. Projektleitung und Berichtswesen:

- 17.2.1. Der AN hat gemäß den Vorgaben des Vertrages einen Projektplan in ausreichender Detaillierung zu erstellen und in kritischen Phasen wöchentlich, ansonsten alle 14 Tage, im vereinbarten Format auf den aktuellen Stand zu bringen und der Post zu übermitteln; dabei ist ein SOLL/IST-Vergleich zu führen.
- 17.2.2. Der AN hat eine Dokumentation zu führen, in dem die wichtigsten Projektsteuerungsmechanismen (Aufbau-, Ablauforganisation, Beteiligte, Regeln der Zusammenarbeit, Qualitätssicherung, etc.) definiert sind.
- 17.2.3. Von jeder Besprechung ist durch den AN ein Ergebnisprotokoll im vereinbarten Format des bei der Post eingesetzten MS-Office-Systems zu verfassen und längstens innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Besprechung an alle Beteiligten zu übermitteln.
- 17.2.4. Änderungen, die aufgrund von Mängeln des Ergebnisses einer schon fertig gestellten Phase des Projektes nötig werden, sind vom AN zur Gänze auf seine Kosten durchzuführen, wenn er diese Phase des Projektes ebenfalls durchgeführt hat; sie sind durch Mehrarbeit oder ähnliche Maßnahmen so zu kompensieren, dass der Terminplan eingehalten wird.
- 17.2.5. Von der Post verlangte Änderungen bis zum Umfang von 1/10 des Gesamtumfanges des Auftrages verändern nicht den Terminplan, sofern sie von der Post innerhalb des ersten Drittels der Projektlaufzeit bekannt gegeben werden.

## 18. **Dokumentation**

- 18.1. Die Dokumentation hat den anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Normen zu entsprechen.
- 18.2. Der AN übergibt der Post spätestens mit Beginn des Probetriebs eine vorläufige und zur Abnahme eine vollständige Dokumentation und ist verpflichtet, Änderungen und Anpassungen während der Erbringung der Leistung und der Gewährleistungsfrist so einzupflegen, dass die Dokumentation immer auf dem aktuellen Stand ist. Nach Ende der Gewährleistungsfrist geht die Pflicht zur Führung der Dokumentation auf die Post über. Der AN hat diese jedoch über Änderungen, die an den Maschinen im Rahmen der Wartung und Instandhaltung durchgeführt werden, zu informieren, so dass diese in die Dokumentation eingepflegt werden können.
- 18.3. Die Dokumentation ist vollständig zu übergeben. Die Mitarbeiter der Post müssen mit dieser Dokumentation in die Lage versetzt werden, Wartungen und rationelle Störungsbehebungen auszuführen.
- 18.4. Zur Dokumentation gehören insbesondere:
  - Bestandspläne, Übersichtspläne
  - Explosionszeichnungen wichtiger Teile
  - Bedienungsanleitungen
  - Wartungsanleitungen, Revisionspläne
  - Pflegeanleitungen
  - Ersatzteillisten
  - Handbücher
- 18.5. Der AN hat der Post sämtliche Unterlagen, Pläne, Beschreibungen und Messprotokolle für allfällige Behördenverfahren zeitgerecht und in der erforderlichen Form zur Verfügung zu stellen.
- 18.6. Sämtliche Dokumentationen sind in deutscher Sprache einfach in Papierform und darüber hinaus in elektronischer Form in einem allgemein üblichen Format (z.B. Microsoft Office, AutoCAD, PDF, etc.) auf Datenstick beizubringen. Die zu verwendenden Formate sind mit der Post abzustimmen. Handbücher und Bedienungsanleitungen von Zukaufteilen können auch in englischer Sprache geliefert werden.



## 19. Entgelt

- 19.1. Das Entgelt versteht sich als fester Pauschalpreis inklusive aller gesetzlichen Abgaben, ausgenommen der USt. Allgemeine Preissenkungen, einschließlich jener des AN, ab dem Datum der Unterfertigung des Vertrages sind an die Post weiterzugeben.
- 19.2. Es werden keine gesonderten Kosten, insbesondere Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, sonstige Spesen etc. von der Post übernommen. Kosten, die durch notwendige Reisen anfallen, sind jedenfalls im Vertrag bzw. Angebot aufzunehmen und zu vereinbaren.
- 19.3. Sämtliche Software-Lizenzen, welche für den Betrieb der Anlage erforderlich sind (egal, ob direkte Ansteuerung oder Schnittstellen zu externen Systemen), sind im Preis enthalten. Der AN hat nicht das Recht, die Post in ihren Möglichkeiten die Software (z.B. eine SPS Programmierung) durch Schutzmaßnahmen, wie Passwörter o.ä. zu beschränken. Sind derartige Sicherheitsmechanismen vorhanden, hat der AN der Post die Zugangsdaten bei Abnahme zu übergeben. Widrigenfalls kann das Werk nicht abgenommen werden.
- 19.4. Der AN hat die Software-Lizenzen, welche für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, in seinem Angebot inkl. eines Preises zu nennen. Der Post prüft diese und wird dann entscheiden, ob die Lizenzen durch den AN beigestellt werden oder ob die Post diese über bereits bestehende, Post-eigene Verträge abrufen wird. Im Falle der Bereitstellung von Lizenzen durch den Post werden die vom AN genannten Kosten dieser Lizenzen vom Anlagenpreis in Abzug gebracht.
- 19.5. Sollte der AN die Nennung unterlassen und dies in weiterer Folge zu Kosten für den Post führen, so hat der AN diese Kosten samthaft zu übernehmen. Dies gilt für direkte Lizenzkosten in gleicher Weise wie für Kosten die aufgrund von Vermessungen und allfälligen Nachforderungen durch Lizenzgeber entstehen.

## 20. Rechnungslegung / Zahlungsbedingungen

- 20.1. Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme  $\leq$  EUR 100.000 ist die Zahlung zu 100% nach Abnahme und Rechnungslegung fällig.
- 20.2. Bei Aufträgen mit einer Gesamtauftragssumme  $>$  EUR 100.000 sind die Zahlungen nach Folgendem Plan fällig:
- Bei Auftragserteilung: 30% der Auftragssumme sobald die unterfertigte Auftragsbestätigung, der unterfertigte Vertrag und eine Anzahlungsbankgarantie in Höhe von 30% der Auftragssumme mit einer Laufzeit bis zur Lieferung der Anlage plus 6 Wochen vorliegen.
  - Bei Lieferung der Anlage: 30% der Auftragssumme
  - Nach erfolgter Übernahme: 35% der Auftragssumme
  - Haftrücklass: 5% der Auftragssumme über den Gewährleistungszeitraum gemäß Punkt 26 plus ein (1) Monat; Ablösbar mittels Bankgarantie.

Die Bankgarantien haben dem Muster in **Anlage ./1** zu entsprechen. Diese Bankgarantien sind im Anschreiben mit Bestellnummer/Aktenzahl und der Bezeichnung der auftragsvergebenden Stelle der Post zu versehen und an die Adresse der Rechnungseingangsstelle der Post zu senden.



- 20.3. Rechnungen werden nur in Bearbeitung genommen, wenn sie die Bestell-(Auftrags-) Nummer, die bestellende bzw. auftragsvergebende Stelle der Post, den Namen des Bestellers, sowie die in § 11 UStG vorgeschriebenen Rechnungsmerkmale enthalten und sind in einfacher Ausfertigung an die Anschrift der zentralen Rechnungseingangsstelle

**Österreichische Post AG  
Rechnungseingangsstelle  
Business Center 590  
1000 Wien**

zu senden.

- 20.4. Erfolgt die Leistungserbringung auf Basis eines individuellen Leistungsscheins, so ist dieser der Rechnung anzuschließen.
- 20.5. Die Bezahlung erfolgt nach erbrachter vollständiger, mangelfreier Leistungserbringung und unbeanstandeter Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen netto, abzgl. 3 % Skonto, oder 60 Tage netto (ohne Abzug von Skonto). Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlangens in der zentralen Rechnungseingangsstelle.
- 20.6. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können von der Post jederzeit zu rückgesendet werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.
- 20.7. Soweit nicht anders vereinbart ist, verstehen sich alle angegebenen Entgelte/Preise als Netto beträge exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Bei Angeboten aus einem Drittland verstehen sich die Nettoentgelte inklusive etwaiger Einfuhrabgaben (Zoll und sonstige Eingangsabgaben), jedoch exklusive der Einfuhrumsatzsteuer.

## **21. Haftrücklass**

- 21.1. Wird in der Ausschreibung oder im Vertrag die Höhe des Haftrücklasses nicht vereinbart, so wird vom Pauschalpreis ein Betrag in Höhe von 5 % als Haftrücklass einbehalten.
- 21.2. Die Freigabe des Haftrücklasses erfolgt innerhalb von einem (1) Monat nach mangelfreier Schlussfeststellung bzw. Verbesserung sämtlicher Mängel, die aufgrund der durchgeführten Schlussfeststellung gem. Punkt 29 noch zu beheben waren.
- 21.3. Der Haftrücklass kann mit Zustimmung der Post durch eine Bankgarantie abgelöst werden. Die Bankgarantie hat dem Muster in **Anlage ./1** zu entsprechen.

## **22. Verwertungsrechte / Patente**

- 22.1. Der AN übergibt das Werk mit allen Arbeitsergebnissen, die für die Inbetriebnahme, den laufenden Betrieb und für die Wartung und Betreuung des Werkes durch die Post benötigt werden.
- 22.2. Das Recht, das vom AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – zu benützen steht bei **Standardmaschinen** nicht ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.

Standardmaschinen sind Maschinen, die vom AN in Serienfertigung hergestellt werden und ohne bzw. ohne wesentliche Änderungen an verschiedene Kunden veräußert werden.



- 22.3. Das Recht, das vom AN für die Post zu erbringende Werk und die damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse, inklusive das darin inkludierte Know-how, – auf welche Art auch immer – zu benützen steht **bei individuell für die Post angefertigten Maschinen** ausschließlich, unentgeltlich, unwiderruflich und unbeschränkt auf unbestimmte Zeit der Post zu. Das Nutzungsrecht schließt auch das Recht auf Vervielfältigung für eigene Zwecke mit ein. Der AN stimmt zu, dass die Post Änderungen jeder Art am Werk durchführen darf. Das Recht auf wirtschaftliche Verwertung und Veröffentlichung ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – davon nicht umfasst, mit Ausnahme zum Zweck der Durchführung von Ausschreibungen.
- 22.4. Das von der Post dem AN zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistung, im Besonderen zur Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse zur Verfügung gestellte Know-how steht der Post zu und darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung vom AN nicht verwendet werden.
- 22.5. Die Post ist in jedem Fall berechtigt, nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage vorzunehmen oder von Dritten ausführen zu lassen und dabei auch in die vorangeführten Schutzrechte einzugreifen bzw. eingreifen zu lassen. Dies gilt nicht für den Quellcode der Systemsteuerung. Die Post ist weiters berechtigt, die Maschine als funktionsfähige Einheit (Hardware und Software) an Dritte zu veräußern.

### **23. Leistungsverzug**

23.1. Verzögert sich aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, das Erreichen eines festgelegten Termins laut Terminplan, die Erbringung einer Leistung, die Meldung der Abnahmebereitschaft oder der Echteinsatz des Werkes bzw. eines getrennt abzunehmenden Teiles, so ist die Post nach ihrer Wahl berechtigt:

- auf Erfüllung zu bestehen und gleichzeitig ein Pönale für den Beginn jeden Kalendertages des Verzuges gem. Punkt 24 zu fordern, oder
- unbeschadet ihres Rechtes auf Geltendmachung eines Pönales gem. Punkt 24, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten; in diesem Fall kann die Pönale entsprechend dem tatsächlichen Verzug, mindestens aber entsprechend einem Verzug von 90 Tagen gefordert werden.

Ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden.

23.2. In jedem Fall eines durch den AN verschuldeten Verzuges ist die Post nach Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des AN einzuleiten; die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB. S

### **24. Vertragsstrafen (Pönalen)**

24.1. Soweit einer der folgenden Punkte:

- Aufbau
- Probetrieb
- Durchsatz und/oder
- Verfügbarkeit

nicht vereinbart wurde, kommen die entsprechenden Unterpunkte/Vertragsstrafen nicht zur Anwendung.



#### 24.2. Nichteinhaltung von Fristen

Der AN hat für jeden begonnenen Kalendertag der Überschreitung der Leistungsfrist 0,5 % des für die betroffene Leistung vereinbarten Bruttoauftragswertes bzw. EUR 120,00, max. jedoch insgesamt 10 % des Bruttogesamtauftragswertes, als verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen, sofern die Gründe der Überschreitung nicht ausschließlich von der Post zu vertreten sind. Die Vertragsstrafe für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten gemäß Punkt 2.10 ist von dieser Deckelung nicht umfasst. Im Verzugsfall kann der AG jeweils den höheren der beiden Beträge fordern. Im Falle von wiederkehrenden Leistungen beträgt die Vertragsstrafe pro Vertragsjahr 10 % des Bruttojahresentgeltes.

24.3. Die Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AN in Verzug gerät und ist bis zur vollständigen Erbringung der Leistung zu berechnen. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Vertragsstrafe wird auch dann fällig wenn die Leistung mangelhaft erbracht wird. Mangelhaftigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn ein vereinbarter Durchsatz und/oder eine vereinbarte Verfügbarkeit nicht erreicht werden. Bei mangelhafter Erfüllung gilt die Pönale wie bei der verspäteten Erfüllung bis zum Eintreffen der mangelfreien Ersatzlieferung bzw. bis zur Fertigstellung der Verbesserung bzw. Ersatzleistung; d.h. der AN befindet sich in Verzug.

24.4. Die Vertragsstrafe wird nicht verrechnet, wenn, trotz Nichteinhaltung vorhergehender Fristen die Verfügbarkeit und der Durchsatz zum vereinbarten Zeitpunkt der Übernahme durch die Post gegeben ist.

Dieses Nachsehen setzt voraus, dass der Test- und Probetrieb erfolgreich in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden konnte. Die Übernahme darf jedoch nicht später als 2 Wochen nach dem geplanten Termin stattfinden.

24.5. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung durch einen von der Post beauftragten Sachverständigen. Die Kosten werden von der Post getragen, wenn das Gutachten des Sachverständigen die Ansicht des AN bestätigt. Andernfalls trägt die Kosten der AN.

24.6. Die Zahlung der Vertragsstrafe/Pönale befreit den AN nicht von der Verpflichtung zur zeitgerechten Erbringung aller vereinbarten Leistungen. Ist der AN in Verzug und fällt dafür eine Vertragsstrafe an, ist der AN verpflichtet, die Leistungen in kürzest möglicher Zeit zu erbringen.

24.7. Im Fall des Liefer- bzw. Leistungsverzugs gilt die vereinbarte Zahlungsfrist automatisch als um die Lieferungs- bzw. Leistungsverspätung verlängert.

24.8. Die Pönale gilt jedoch nicht im Falle höherer Gewalt, die eine rechtzeitige Erfüllung absolut unmöglich macht (insbesondere wenn keine technisch und wirtschaftlich vertretbare Ersatzbeschaffung möglich ist; der Nachweis hierüber ist vom AN zu erbringen).

24.9. Davon unberührt bleibt das Recht der Post vom Vertrag zurückzutreten; wird der Vertrag durch Rücktritt seitens der Post aufgelöst und die Umstände, die zum Rücktritt geführt haben, liegen auf Seite des AN, ist die Vertragsstrafe - unbeschadet der sonstigen Rücktrittsfolgen - nur für den Zeitraum bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung an den AN zu berechnen. Ist eine Vertragsstrafe nicht nach Tagen festgesetzt, sondern nach Wochen oder Monaten, gilt bei der Berechnung ein Kalendertag als 1/7- Woche bzw. 1/30 Monat. Sämtliche Kosten für den Rückbau und Abbau von Maschinen sind zur Gänze vom AN zu tragen.

24.10. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.



## **25. Versicherung**

### **25.1. Betriebshaftpflichtversicherung:**

Der AN hat hinsichtlich seiner im Rahmen des Vertrages/dieser AVB übernommenen Haftung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 2 Mio. EUR je Versicherungsfall abzuschließen sowie über den vollen Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Bei einem Nettoauftragswert von mind. 5 Mio. EUR erhöht sich die Mindestversicherungssumme auf 5 Mio. EUR.

### **25.2. Maschinen-Montageversicherung:**

Bei einem Nettoauftragswert von mind. 1 Mio. EUR hat der AN eine Maschinen- Montageversicherung für seine Gewerke abzuschließen und für den vollen Leistungszeitraum aufrecht zu erhalten. Der Deckungsumfang hat qualitativ mind. den AMMB 2010 des VVO zu entsprechen und quantitativ den Wiedererrichtungswert der geschuldeten Leistung inkl. anfallender Nebenkosten (wie Aufräum- und Abbruchkosten) zu umfassen.

### **25.3. Nachweispflichten:**

Vor Vertragsabschluss hat der AN für alle Versicherungserfordernisse zumindest eine vorläufige Deckungszusage eines Versicherers vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, den aufrechten Bestand der geforderten Versicherungen jederzeit mittels Versicherungsbestätigungen nachzuweisen, soweit ihn der AG dazu auffordert.

25.4. Wird der Nachweis einer aufrechten Versicherung vom AN binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch den AG nicht erbracht, so stellt dies einen Rücktrittsgrund gemäß Punkt 3 dar.

## **26. Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB)**

26.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sofern nicht eine längere Gewährleistungsfrist gesetzlich vorgesehen ist und beginnt mit dem Tag der Übernahme; werden Mängel innerhalb dieser Frist gerügt, so wird vermutet, dass sie am Tag der Übernahme vorhanden waren.

26.2. Der AN ist verpflichtet, nach Beendigung des Werkes die Beseitigung sämtlicher Mängel über Aufforderung der Post ohne zusätzlichen Entgeltanspruch binnen angemessener Nachfrist vorzunehmen.

26.3. Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbehebung auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder ist auch die Ergänzung mangelhaft, so gilt Folgendes:

- Ist das Werk dadurch für die Post unbrauchbar und kann es auch nicht durch einen Dritten verbessert werden, verliert der AN den Anspruch auf sein Entgelt; bereits empfangene Beträge hat der AN zzgl. einer Verzinsung in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idjgF, vom Tage des Empfanges der Beträge an gerechnet, zurückzuzahlen.
- Ist eine Verbesserung des Werks durch einen Dritten möglich, hat die Post gegen den AN Anspruch auf Ersatz sämtlicher Verbesserungskosten.
- Ist das Werk für die Post in seinem Wert gemindert und ist eine Verbesserung durch einen Dritten nicht möglich, hat die Post Anspruch auf angemessene Minderung des Entgelts.

26.4. § 377 UGB gilt nicht.

26.5. Der AN trägt die Beweislast, inklusive der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Aufwendungen, für das Nichtvorliegen eines Mangels bzw. für dessen bloße Geringfügigkeit.



## **27. Garantie**

- 27.1. Der AN leistet für die Dauer der Gewährleistungsfrist die Garantie für das einwandfreie und ordnungsgemäße Funktionieren aller Teile, für das Vorliegen der vereinbarten Verfügbarkeit sowie das Material und die Konstruktion auf Basis des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Einsatzprofils. Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile, bei denen der AN ausdrücklich eine geringere Lebensdauer der Post mitgeteilt hat.
- 27.2. Ist ein Maschinenteil nicht ordnungsgemäß dimensioniert, zeigt Fehlverhalten oder zeigt Zeichen vorzeitiger Abnutzung, ist der AN verpflichtet, die Maschine vor Ort so lange instand zu setzen, bis der ordnungsgemäße Zustand gemäß Leistungsbeschreibung hergestellt ist. Wird der vereinbarte Zustand nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen oder einer mit dem AN gesondert schriftlich vereinbarten Frist hergestellt, ist die Post berechtigt, ein Pönale in der Höhe von 10% des betroffenen Maschinenteiles oder eine mit dem AN gesondert schriftlich vereinbarte Pönale zu verrechnen.

## **28. Ersatzteilversorgung**

Der AN hat der Post über 10 Jahre die Versorgung mit allen Ersatzteilen zu garantieren; ausgenommen IT-Ersatzteile, hier gelten 5 Jahre vereinbart.

## **29. Schlussfeststellung**

Am Ende der Gewährleistungsfrist und vor der Auszahlung des Haftrücklasses bei Aufträgen > EUR 100.000,00 gemäß Punkt 20 kann die Post eine Schlussfeststellung gemeinsam mit dem AN zur Feststellung der Mängelfreiheit durchführen; werden dabei Mängel festgestellt, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis zur Behebung dieser Mängel.

- 29.1. Über die Schlussfeststellung ist eine Niederschrift zu verfassen, die von der Post und dem AN zu unterfertigen sind.

## **30. Schadenersatz**

- 30.1. Der AN haftet unbeschränkt für sämtliche Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, sowie für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, etc. Bei leicht fahrlässigem Handeln haftet der AN für den eingetretenen Schaden, jedoch maximal bis zur Höhe des zweifachen Bruttogesamtauftragswertes.
- 30.2. Der AN haftet für das Verschulden aller Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen bedient (auch Subunternehmer), gemäß § 1313 a ABGB.
- 30.3. Sofern mehrere Auftragnehmer (Bietergemeinschaft) vorhanden sind, haften diese der Post für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag solidarisch.
- 30.4. Der AN haftet als Sachverständiger gemäß § 1299 ABGB.
- 30.5. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe im Sinne von § 1336 ABGB berührt die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes nicht.

## **31. Freiheit von Rechten Dritter**

- 31.1. Wird die Post wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung von Komponenten in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird die Post den AN unverzüglich informieren und dem AN die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.
- 31.2. Der AN wird der Post jeden Schaden ersetzen, den diese aus der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des AN erleidet. Teil des zu ersetzenden Schadens sind auch Zahlungen für außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die die



Post mit Zustimmung des AN vereinbaren kann; diese Zustimmung wird vom AN nicht unbillig verweigert.

### **32. Außerordentliche Kündigung**

32.1. Die Post ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Liegt ein außerordentlicher Kündigungsgrund nicht vor, hat der AG dem AN die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und den der bisherigen Leistungen des AN entsprechenden Teil des Entgeltes zu bezahlen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird bzw. der AN in Liquidation tritt;
- b) die Leistung des AN grobe Qualitätsmängel aufweist oder aber der AN mit dem vereinbarten Werk in Verzug gerät; ist das Werk vereinbarungsgemäß in Teilen zu erbringen und ist der AN nur mit einer Teilleistung in Verzug, kann der Rücktritt nur hinsichtlich der einzelnen Teilleistungen oder aller noch ausstehenden Teilleistungen erklärt werden. Der Setzung einer Nachfrist durch die Post bedarf es nicht;
- c) Umstände, insbesondere auch höherer Gewalt vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich um insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist unmöglich machen, sofern die Post diese nicht selbst zu vertreten hat;
- d) der AN ohne Zustimmung der Post einen Subwerkvertrag schließt;
- e) der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ bzw. einem Mitarbeiter der Post oder einem Dritten, der mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages/der Vereinbarung bei der Post befasst ist, einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt und/oder gegen Anti-Korruptionsvorschriften bzw. gegen Punkt 14.3. verstößt;
- f) der AN selbst oder eine von ihm zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person die Geheimhaltungspflicht verletzt;
- g) sich nachträglich herausstellt, dass der AN im Zuge der Ausschreibung bzw. der Phase der Angebotslegung unrichtige Angaben gemacht hat und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung bzw. Auftragsvergabe gehabt hätte;
- h) der AN im Vergabe- bzw. Angebotsverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst hat;
- i) der AN bzw. bei juristischen Personen die handelsrechtlichen Personengesellschaften, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Arbeitsgemeinschaften eine in der Geschäftsführung tätige physische Person, vom Straf(landes)gericht wegen schwerwiegender Handlungen bzw. Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurde;
- j) dem AN die (gewerbe-)behördliche Befugnis fehlt oder er diese verliert.

32.2. Sowohl im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch den AG, als auch im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß dieses Punktes, verliert der AN jeden Anspruch auf Entgelt und Spesenersatz, soweit er nicht bereits eine vereinbarte und von der Post verwertbare mangelfreie Teilleistung erbracht hat; bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich zurück zu erstatten. Der AN hat dem AG die durch eine allfällige Weitergabe des Auftrages an Dritte erwachsenden Mehrkosten zur Gänze zu ersetzen, soweit diese nicht bereits in einem pauschalierten Schadenersatzbetrag Deckung finden.



### **33. Zurückbehaltung/ Leistungspflicht/ Eigentumsvorbehalt**

Im Streitfall ist der AN nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten und/oder die Erbringung von Leistungen einzustellen. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ab dem Zeitpunkt der Übernahme wird ausgeschlossen.

### **34. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung des AN mit seinen Forderungen gegen Forderungen der Post ist ausgeschlossen.

### **35. Übertragungsverbot**

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus der Vereinbarung und Übertragung der Vereinbarung durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung der Post.

### **36. Verzicht Anfechtung**

Der AN verzichtet auf die Anfechtung wegen Irrtum und Verkürzung über die Hälfte.

### **37. Referenzkunde**

Es ist dem AN untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Post, direkt oder indirekt auf seine Tätigkeit für die Post Bezug zu nehmen, d.h. insbesondere die Post als Referenzkunden zu benennen.

### **38. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

38.1. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

38.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das für Handelssachen in 1030 Wien sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.

### **39. Kosten und Gebühren**

39.1. Die mit der Durchführung der Vereinbarung verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der AN.

39.2. Für den Fall, dass durch die Vereinbarung der Tatbestand der Gebührenpflicht nach Gebührengesetz 1957 (BGBl 1957/267 idgF) verwirklicht wird und es zu Vorschriften von Abgabenträgern kommt, sind diese ausschließlich vom AN zu tragen.

39.3. Soweit die Post für Abgabenschulden des AN von Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder Gemeinden als Abgabenschuldnerin oder Haftende und/oder insbesondere gem. § 28 Gebührengesetz 1957 idgF als Gebührensuldnerin in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der AN zum Ersatz der von der Post entrichteten Beträge und hält er sie diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos.

39.4. Die Kosten für die Errichtung der Vereinbarung sowie ihrer rechtsfreundlichen Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

### **40. Sonstiges**

40.1. Festgehalten wird, dass die Überschriften und Untergliederungen dieser AVB lediglich der besseren Übersicht dienen und daher keinerlei rechtliche Wirkungen entfalten.

40.2. Verbindlich ist nur, was schriftlich vereinbart ist; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit.



40.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien einvernehmlich eine gültige bzw. wirksame Bestimmung festlegen, die den ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit bzw. Wirksamkeit der gesamten AVB.

40.4. Sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung gehen auf allfällige Rechtsnachfolger beider Vertragsparteien über.

**Anlagen:**

<b>Anlage ./1</b>	<b>Bankgarantie</b>
<b>Anlage ./2</b>	<b>Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DS GVO</b>
<b>Anlage ./3</b>	<b>Verhaltenskodex für Lieferanten</b>



**Anlage ./1**

**Muster einer Bankgarantie**

An die  
Österreichische Post Aktiengesellschaft  
Haidingergasse 1  
1030 Wien

Betrifft: "Betreff, GZ"  
Garantie

Uns ist bekannt, dass unser Kunde ..... einen Vertrag über ..... mit der Österreichische Post AG abgeschlossen hat, zu der eine Anzahlung in Höhe von EUR ..... vereinbart wurde.

Wir übernehmen im Auftrag unseres Kunden Ihnen gegenüber unwiderruflich die abstrakte Garantie, auf Ihre erste Aufforderung hin, ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses, unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung, einen Betrag bis zur Höhe von EUR ..... (EUR .....) binnen ..... Werktagen zu zahlen, sobald Sie uns schriftlich mitgeteilt haben, dass unser Kunde seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag vom ..... nicht erfüllt und Sie uns zur Zahlung aufgefordert haben. Diese Garantie bezieht sich auch auf Ansprüche gemäß §§ 21 und 22 IO.

Die Zahlung kann ausschließlich auf ein von Ihnen bekannt zu gebendes Konto bei einem österreichischen Kreditinstitut erfolgen.

Diese Garantie gilt als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn Ihre schriftliche Aufforderung spätestens am letzten Geltungstag einlangt, wozu die Übermittlung per Telefax ausreicht.

Die Garantie verliert ihre Geltung am: .....20...

Eine Rücksendung dieser Garantie nach Ablauf ihrer Geltung ist nicht erforderlich.

Diese Garantie unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher sachlicher und örtlicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über das Zustandekommen, die Wirksamkeit und sonstige Rechtswirkungen aus dieser Garantie ist Wien, Innere Stadt.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift

---

Bank